

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

**Im Höpen 2
21271 Hanstedt**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

**Berliner Straße 69
21244 Buchholz**

16.09.12

An den Landkreis Harburg

**Postfach 1440
21414 Winsen**

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den geplanten Bodenabbau im Trocken- u. Nassabbauverfahren in Vierhöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übergeben Ihnen hiermit unsere gemeinsame Stellungnahme
(NABU u. BUND).

Zunächst stellen wir fest:

Bisher gibt es für uns nur ein genehmigtes Trockenausbaggerungsverfahren auf einer Fläche von max. 18ha und für eine Tiefe von nicht mehr als 5m in Vierhöfen.

Inzwischen wurde offenbar mit „Duldung“ der Kreisverwaltung im Nassverfahren bis auf eine Tiefe von mind. 15m Sand entnommen. Es ist uns nicht bekannt, ob es für diese „Duldung“ irgendwelche Ausgleichsmaßnahmen gab oder gibt.

Es ist auch zu prüfen, wer für die auftretenden materiellen Schäden und vor allem eingetretenen Umweltschäden, verantwortlich ist.

Die Schäden sind bisher behördlicherseits noch nicht voll ermittelt. Sie werden behördlicherseits teilweise auch bisher nicht zur Kenntnis genommen.

Ein Planverfahren zu diesem Zeitpunkt mit dem Ziel, dem jetzigen Betrieb weitergehende und noch tiefere Abbaurechte auf einer Fläche von (als ersten Schritt) 30ha (später auf einer möglichen Fläche von insgesamt bis zu 110ha,

wie es im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen ist) einzuräumen, ohne die Folgen des bisherigen Vorgehens in Gänze ermittelt zu haben, halten wir für unverantwortbar.

Auch gibt es keinen zwingenden Grund den Sandabbau in Vierhöfen weiter betreiben zu lassen, nur weil der Standort Vierhöfen für Sandabbau im Regionalen Raumordnungsprogramm dafür vorgesehen ist, denn es sprechen einige schwerwiegende Gründe gegen einen weiteren Abbau:

Bei dem jetzigen Verfahren sind von Seiten der Verbände folgende Mängel und Fehler aufzulisten:

a) Mit dem bisherigen Vorgehen und der geplanten Ausweitung im Planverfahren werden im erheblichen Maße Grundwasserschichten (weiter) angeschnitten. Es fließt unkontrolliert z.T. artesisch schon jetzt – wie sich nachweisen läßt - Wasser aus der Moräne auf westergellersener Seite in die Sandgruben und in die Wasserrückhaltebecken in Vierhöfen.

„ Dabei macht das Grundwasser hier vor der Kreisgrenze nicht halt“, wie die Kreisverwaltung glauben machen will.

Mit diesen Wassermassen, die auf die Gemeinde Vierhöfen drücken, wird schon jetzt erheblicher Schaden verursacht.

b) Diese Wasservorräte dienen als Trinkwasservorrat für den Wasserbeschaffungsverband Lüneburg – Süd

c) und fließen ursprünglich (am Fuße der Moräne) als Quellwasser für die Roddau, den Düsterhopenbach, den Feuchtwiesen westlich des Quellbereichs der Roddau und dem Runden-Moor (amtl. neuerdings Kranichmoor genannt).

Seit der Nassbaggerung sind die Quellen, der nachfolgende ehem. Badesee und die o.g. Gebiete trocken gefallen oder haben erheblichen Schaden zu verzeichnen. Dieser Zusammenhang ist vor Ort belegbar.

Im indirekten Zusammenhang steht die Absenkung des Wasserstandes im Kranichmoor. Die Kraniche haben ihre Brut dort 2011 aufgegeben und 2012 gar nicht erst begonnen. Es sind durch diese Maßnahme schon jetzt als Folge noch weitere Moore als Brutplätze für die Kraniche bedroht. Die bisherigen amtlichen Untersuchungen – wenn denn ernsthaft welche vorgenommen wurden – haben diese Folgen nicht bedacht.

d) Der Dieckbeck in der Nähe des Friedhofes in Vierhöfen ist im Quellberich ebenfalls trocken gefallen. Die Darstellung im Planverfahren dazu zeigt allerdings eine ganz andere und falsche Stelle.

e) Die Kartierung für das Planverfahren ist in den Augen der Verbände mangelhaft. So wurde der Seeadler, der dort in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet noch vor ca. 5 Jahren brütete und der dieses Gebiet seit dieser Zeit als Habitatsfläche nutzt - nicht gebührend erwähnt. Eine ausführliche Florakartierung durch Rolf Müller (1991) wurde nicht herangezogen. Pilze - die als „Zeiger“ auch für den Feuchtigkeitsgehalt im Oberboden gelten – wurden unberücksichtigt gelassen.

Zu reklamieren ist:

- 1) Es fehlt für dieses Gebiet im Planverfahren eine Kartierung der teilweise noch vorhandenen Wallhecken und der sog. 28a Biotope (neu §30).
- 2) Es wird in den Akten von einer Grundwasserneubildung gesprochen. Es scheint für die Dimensionen der Wasserabgraberei eine „Wundergläubigkeit“ bzgl. der Neubildung von Grundwasser in dieser Größenordnung vorzuliegen. Wenn Grundwasser in dieser Größenordnung unkontrolliert abfließt, dann fehlt dieses Wasser anderen Orts. So viel Niederschlag für eine Neubildung des Grundwassers kann im nahen Zeitraum nicht fallen – wo sollte das Wasser auch sonst herkommen?
- 3) Abwertend wird von einer niedrigen Bodenwertzahl von 35 für das Untersuchungsgebiet gesprochen. Diese Bodenzahl wäre für Vierhöfener Verhältnisse sehr hoch bis unerreichbar.
- 4) Es wird im Gutachten von einer Podsolochicht in geringer Tiefe – von weniger als zwei Metern – gesprochen. Der Podsol oder Brand oder Ortstein ist eine weitgehend wasserundurchlässige Schicht, sie stellt den ehemaligen Grundwasserstand dar. Der Ortstein hat sich über Jahrhunderte oberhalb des Grundwassers gebildet. Wenn jetzt davon geschrieben wird, dass an einigen Stellen erst in 20m Tiefe sich die Grundwasserschichten befinden, dann zeigt dieses nur, wie groß der Schaden inzwischen ist.

- 5) Es wird vom Planaufsteller erwähnt , dass es keine prähistorischen Gräber in der Nähe gibt. Es gibt aber im Einflußbereich des Grundwassers Hügelgräber, die von den Abbaumaßnahmen beeinflusst werden.
- 6) Die Eichen, gepflanzt, etwa 1888 im Einemhofer Forst, zeigen durch die Grundwasserabsenkungen als erstes im Wuchsverhalten typische Veränderungen, wie hier zu beobachten ist.
- 7) Nicht berücksichtigt ist außerdem, dass für die nachbleibenden Seen eine unkontrollierte Freizeitnutzung sich schon jetzt eingestellt hat. Diese Freizeitnutzung kann **nicht** im Sinne von Natur und Landschaft gewollt sein und kann so dauerhaft keinesfalls hingenommen werden.

Der BUND / NABU lehnen das geplante Trocken- oder Naßabbauverfahren in Gänze an diesem Ort, wegen der bereits eingetretenen und falls der Antragsteller ein Abbaugenehmigung erhalten sollte, die zu erwartenden nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, entschieden ab.

Es ist dagegen intensiv zu prüfen, wie der jetzige Zustand von Natur- und Landschaft verbessert werden kann.

Logisch wäre eine Vernässung der trocken gefallen Quellen und Gebiete mit einer Rohrleitung von dem Auffangbecken mit natürlichem Gefälle.

Außerdem sollte das gesamte Abbaugelände nach Rückbau und Stilllegung des Sandabbaus als Schutzgebiet hergerichtet bzw. eingerichtet werden.

An einer geeigneten zu erhöhenden Stelle – so empfehlen wir – sollte für naturinteressierte und für naturzuinteressierende Personen eine Aussichtsplattform für dieses Gebiet eingerichtet werden.

Außerdem sind endlich die Schäden durch den ungenehmigten Sandabbau genauestens zu ermitteln und zu kompensieren

Hinweise:

Diese Stellungnahme wird im Auftrage der beiden Niedersächsischen Landesverbände des BUND und des NABU abgegeben.

Unsere beiden Verbände werden sich im weiteren Verlauf des Verfahrens rechtsanwaltlich vertreten lassen.

Wir sind derzeit bemüht eine Karte mit Eintragungen und Erläuterungen „Geschützter Bereiche“ zu besorgen, damit wir diese noch im Laufe des Verfahrens Ihnen zum besseren Verständnis nachreichen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:

Für den NABU

Für den BUND

(Prior)

(Wolde)

Brutplatz der Rohrweih.
(§30 (1) B Nat Sch G)



Nistplätze des Kranichs - Rundes- bzw. Kranichmoor (§30(1) B Nat Sch G)



Brutplätze des Schwarzstorchs. (Ort ist dem LK bekannt, wird hier aus Schutzgründen nicht genannt)

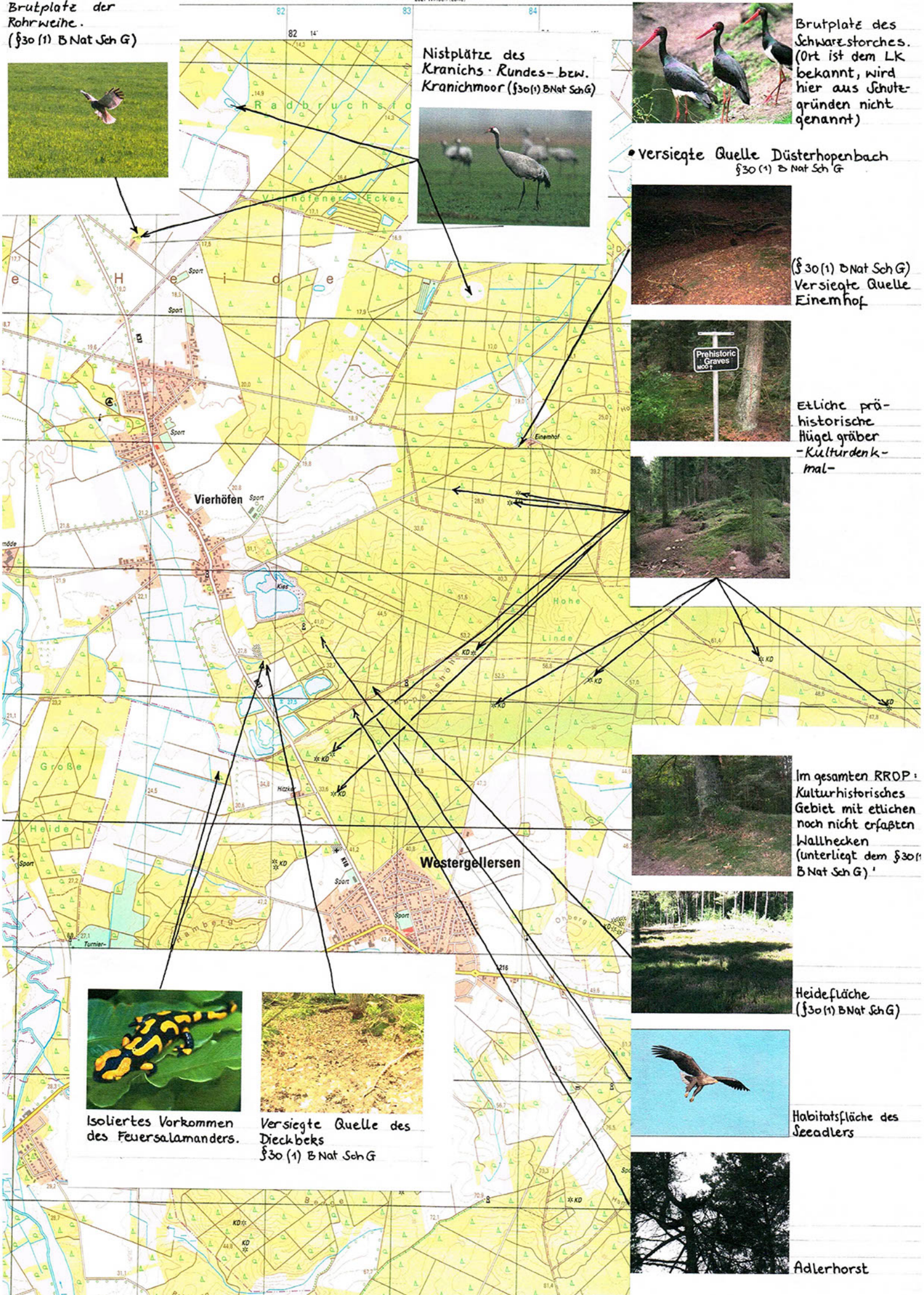
• versiegt Quelle Düsterhopenbach §30 (1) B Nat Sch G



(§30(1) B Nat Sch G) Versiegt Quelle Einemhof



Etliche prä-historische Hügelgräber - Kulturdenkmal-



Vierhöfen

Westergellersen



Isoliertes Vorkommen des Feuersalamanders.



Versiegt Quelle des Dieckbeks §30 (1) B Nat Sch G



Im gesamten RROP: Kulturhistorisches Gebiet mit etlichen noch nicht erfassten Wallhecken (unterliegt dem §30(1) B Nat Sch G)



Heidefläche (§30(1) B Nat Sch G)



Habitatsfläche des Seeadlers



Adlerhorst